



**Anlage II**

**Gebührenkalkulation**  
**für die Jahre 2020 bis 2022**  
**Nutzungs- und Verlängerungsgebühr**  
**- Friedhof Holtwick -**

- A. Vorbemerkungen**
- B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**
- C. Ermittlung kostendeckender Gebührensätze**

## A. Vorbemerkung

Bei der nachfolgenden Gebührenkalkulation werden die Jahre 2017-2019 abgerechnet.

### Ermittlung des Gebührensatzes für die Nutzungs- und Verlängerungsgebühr für die Jahre 2020 bis 2022

#### 1. Gebührenmaßstab

Nach § 6 Abs. 3 Kommunales Abgabengesetz NRW (KAG NRW) ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab).

Die Inanspruchnahme des Friedhofs Holtwick erfolgt in Form der Nutzung einer Grabstelle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Benutzungsgebühren jedoch nur erhoben werden dürfen, wenn der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Gebührenpflicht (=Verwirklichung des satzungsrechtlichen Gebührentatbestandes) im zeitlichen Geltungsbereich einer gültigen Gebührensatzung liegt.

Dieses bedeutet, dass die Benutzungsgebühr **nur** von den Gebührenpflichtigen erhoben werden kann, die **im Kalkulationsjahr** den satzungsrechtlichen Gebührentatbestand (Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstelle) erfüllen.

Dabei ist zu beachten, dass die Maßstabseinheit „Bestattungsfall“ jedoch nicht den Anforderungen an eine nach § 6 Abs. 3 KAG NRW leistungsgerechte Gebührenbemessung genügt, wenn – wie bei der Grabnutzungsgebühr – der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. verschieden ist.

Diesem unterschiedlichen Leistungsumfang wird daher durch eine Gebührenstaffelung als Maßstabsmodifikation Rechnung getragen. Die Ermittlung der unterschiedlichen Gebührensätze erfolgt daher mittels einer Äquivalenzziffernberechnung (siehe Punkt C).

#### 2. Kalkulationszeitraum

Da in der Vergangenheit bei einem einjährigen Kalkulationszeitraum Schwankungen bei den Bestattungszahlen zu Über- und Unterdeckungen geführt haben, hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12.02.2009 beschlossen, ab dem Jahr 2009 einen zweijährigen Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen. Durch die Verlängerung des Kalkulationszeitraumes sollen starke Gebührenschwankungen vermieden werden. In den Kalkulationen für die Jahre 2009 – 2010 sowie 2011 – 2012 ist dies bereits so umgesetzt worden.

Nach der aktuellen Fassung des § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Unter- bzw. Überdeckungen innerhalb von vier Jahren nach der Bezugskalkulationsperiode abzurechnen. Damit kann bei einer Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Um weiteren Schwankungen entgegenzuwirken und eine größere Gebührenstabilität und -kontinuität zu erreichen wurde der Kalkulationszeitraum in den Kalkulationen 2013 - 2015 und 2017 - 2019 bereits auf drei Jahre angehoben. In der nachfolgenden Kalkulation wird ebenfalls für drei Jahre kalkuliert.

Es wird daher nachfolgend der Gesamtaufwand für drei Jahre ermittelt und dargestellt (im Einzelnen in der Tabelle Seite 7). Dieser Gesamtaufwand wird mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung auf die für drei Jahre zu erwartenden Nutzungsfälle verteilt. Die sich ergebenden Gebührensätze sind **verbindlich** für den Kalkulationszeitraum.

**B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:****1. Aufwand****1.1 Abschreibungen**

Abschreibungen erfolgen nach den in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Anlagewerten und Nutzungszeiträumen.

- 1.1.2 Der Abschreibungen für die Grabeinfassungen, welche in dem Zeitraum 1969 bis 2019 angeschafft wurden, betragen insgesamt für die Jahre:

2020:	2.718,00 €
2021:	2.700,00 €
2022:	2.700,00 €

Geplante Zugänge in den Kalkulationsjahren wurden entsprechend berücksichtigt.

- 1.1.3 Auflösung des Sonderpostens Friedhof Holtwick

Bei der Aufwandsermittlung sind unter anderem Abschreibungen für die Investitionen für Einfassungen und Wege von 1969 bis 2019 berücksichtigt. Nach § 21 Abs. 4 der Friedhofssatzung werden hierfür Kostenerstattungen erhoben. Diese werden in einem Sonderposten fortgeschrieben und jährlich ein Anteil aufgelöst.

Dieser Auflösungsbetrag ist von der Abschreibungssumme abzuziehen und beträgt für die Jahre:

2020:	-	1.884,00 €
2021:	-	1.934,00 €
2022:	-	1.991,00 €

- 1.1.4 Die Abschreibungen für das Friedhofskreuz und die Anpflanzungen betragen für die

2020:	889,00 €
2021:	889,00 €
2022:	852,00 €

- 1.1.5 Die Abschreibungen für den Besucherparkplatz betragen für die Jahre:

2020:	107,00 €
2021:	107,00 €
2022:	107,00 €

- 1.1.6 Darüber hinaus befinden sich weitere Aufbauten auf dem Friedhof Holtwick. Hier wurden unter anderem im Jahr 2018 die Schüttgutboxen erneuert sowie neue Bänke aufgestellt. Die Abschreibungen für diese weiteren Aufbauten betragen für die Jahre:

2020:	756,00 €
2021:	756,00 €
2022:	756,00 €

Geplante Zugänge in den Kalkulationsjahren wurden entsprechend berücksichtigt.

- 1.1.7 Auflösung des Sonderpostens für die weiteren Aufbauten.

Für die Aufstellung der Bänke auf dem Friedhof sind Spenden eingegangen. Diese werden in einem Sonderposten fortgeschrieben und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes jährlich aufgelöst.

Der Auflösungsbetrag ist von der Abschreibungssumme abzuziehen und beträgt für die Jahre:

2020:	-	4,00 €
2021:	-	4,00 €
2022:	-	4,00 €

## 1.2 Kalkulatorische Verzinsung

Die Verzinsung erfolgt im Kalkulationszeitraum mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5,5%.

- 1.2.1 Das Grundstück Friedhof Holtwick hat eine Fläche von 7.200 qm. Der Grundstückswert ist mit 25 % des angrenzenden durchschnittlichen Bodenwertes zum 31.12.2005 (= 90,00 €/qm) in die Eröffnungsbilanz 2006 eingegangen. Somit ergibt sich folgender rechnerischer Grundstückswert: 7.200 qm x 90,00 €/qm = 648.000,00 € x 25 % = 162.000,00 €.

Der Zinsbetrag beträgt pro Jahr: 8.910,00 €

- 1.2.2 Die Investitionen für Einfassungen und Wege werden durch die Kostenerstattungen gegenfinanziert und daher nicht verzinst.

- 1.2.3 Die Zinsbeträge der Investitionen für das Friedhofskreuz und die Anpflanzungen betragen pro Jahr:

2020:	613,00 €
2021:	564,00 €
2022:	516,00 €

- 1.2.4 Die Zinsbeträge der Investitionen für den Besucherparkplatz betragen pro Jahr:

2020:	106,00 €
2021:	100,00 €
2022:	94,00 €

- 1.2.5 Die Zinsbeträge der Investitionen für die weiteren Aufbauten betragen pro Jahr:

2020:	717,00 €
2021:	676,00 €
2022:	634,00 €

Der bereits durch den Sonderposten gedeckte Anteil der Investition wurde entsprechend vor der Zinsberechnung abgezogen.

## 1.3 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen für die Verwaltung wurden nach den Haushaltsansätzen 2020 bis 2022 ermittelt. Für den Bereich Nutzungs- und Verlängerungsgebühr werden 75 % der Personalkosten für den Bereich Friedhof Holtwick angesetzt. Für die Jahre 2020 bis 2022 ergeben sich folgende Werte:

2020:	7.516,00 €
2021:	7.705,00 €
2022:	7.898,00 €

### Nachrichtlich:

Jeweils 10 % der Personalaufwendungen für den Friedhof Holtwick entfallen auf die Bestattungsgebühren sowie die Leichenhallen - und Trauerhallengebühren, sowie 5 % auf die Rasengräberpflegegebühr.

## 1.4 Leistungsverrechnungen

- 1.4.1 Die Personalaufwendungen für die Mitarbeiter des Bauhofes und die Hausmeister werden auf der Grundlage des jeweiligen Stundenaufwandes in den Jahren 2011 bis 2015 berechnet. Für den Bereich der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr werden 75 % der Personalkosten angesetzt. Es ergeben sich folgende Ansätze:

2020:	11.066,00 €
2021:	11.758,00 €
2022:	11.901,00 €

1.4.2 Interne Leistungen der Produkte „Finanzbuchhaltung“, „Zentrale Dienste“ und „Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen“ werden auf der Grundlage der Haushaltsansätze für die Jahre 2020 bis 2022 anteilig mit 75 % angesetzt:

2020:	884,00 €
2021:	877,00 €
2022:	897,00 €

### 1.5 Unterhaltungsaufwendungen

Für die Unterhaltungsaufwendungen werden pro Jahr angesetzt:

2020:	5.250,00 €
2021:	5.250,00 €
2022:	5.250,00 €

Die Werte entsprechen den Haushaltsansätzen 2020 bis 2022.

### 1.6 Versicherungen

Für den Berufsgenossenschaftsbeitrag werden berücksichtigt:

2020:	300,00 €
2021:	300,00 €
2022:	300,00 €

### 1.7 "Grünpolitischer Wert"

Nach dem Ratsbeschluss vom 21.02.2007 wird ein „grünpolitischer Wert“ von 10 % der Aufwendungen angesetzt und in Anzug gebracht. Für die einzelnen Jahre wird daher folgender Wert abgezogen:

2020:	-	3.794,40 €
2021:	-	3.865,40 €
2022:	-	3.882,00 €

## 2. Erträge

### 2.1 Sonstige Erträge

Hierunter fallen Kostenerstattungen für die Einebnung von Gräbern oder die Beseitigung von Denkmälern an. Die Haushaltsansätze betragen jeweils:

2020:	300,00 €
2021:	300,00 €
2022:	300,00 €

## 3. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

Aufwand 2020	34.149,60 €
Aufwand 2021	34.788,60 €
Aufwand 2022	34.938,00 €
./. Ertrag 2020 - 2022	- 900,00 €
<b>umlagefähiger Aufwand 2020 bis 2020</b>	<b>102.976,20 €</b>

#### 4. Abrechnung der Vorjahre

In dem Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 werden die Jahre 2017 bis 2019 abgerechnet. Die Über-/Unterdeckung aus den Jahren verringert je zu 33,3 % den umlagefähigen Aufwand für die Jahre 2020 bis 2022. Es wird folgende Unterdeckung zurückgegeben:

2017-2019	<u>31.579,59 €</u>	(Unterdeckung)
	<b>31.579,59 €</b>	

Der umlagefähige Aufwand beträgt für 2020 bis 2022 somit insgesamt **134.555,79 €**.

Die einzelnen Werte sind noch einmal tabellarisch zusammengefasst.

#### C. Ermittlung kostendeckende Gebührensätze

Die Maßstabseinheit bei der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr ist die Nutzung einer Grabstelle. Dabei ist der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. zu staffeln (Äquivalenzziffernberechnung).

Beim Friedhof Holtwick werden folgende Grabarten angeboten:

Einzelreihengräber:	werden der Reihe nach vergeben (keine Wahlmöglichkeit)
Einzelrasensarggräber	werden der Reihe nach vergeben (keine Wahlmöglichkeit) nur Nutzungsrecht, kein Pfleregerecht
Einzelrasenurnengrab	werden in Urnengrabreihen vergeben (keine Wahlmöglichkeit) nur Nutzungsrecht, kein Pfleregerecht
Kinderwahlgräber:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit)
Verlängerungen je Grabstelle Kinderwahlgrab:	Verlängerung um durchschnittlich 5 Jahre (inkl. Verlängerungen der Ruhefrist)
Urnenwahlgräber je Grabstelle u. Bestattungsfall:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit) sowie zusätzliche Urnenbestattung.
Verlängerungen je Grabstelle Urne:	Verlängerung um durchschnittlich 5 Jahre (inkl. Verlängerungen der Ruhefrist)
Einzelwahlgrab je Grabstelle:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit) sowie Urnenbestattung
Verlängerungen je Grabstelle Einzelwahlgrab:	Verlängerung um durchschnittlich 5 Jahre (inkl. Verlängerungen der Ruhefrist)
Doppelwahlgrab je Grabstelle:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit) sowie Urnenbestattung
Verlängerungen je Grabstelle Einzelwahlgrab:	Verlängerung um durchschnittlich 12 Jahre (inkl. Verlängerungen der Ruhefrist)

Bei der Äquivalenzziffernberechnung werden die Anzahl der Fälle je Grabart, die Nutzungsdauer und Größe der Grabstelle und eine Gewichtung in Beziehung zueinander gesetzt, so dass für jede Grabart eine spezifische Gebühr errechnet werden kann. Siehe Berechnung unter Punkt C (Seite 7).

Ausschlaggebend für die Gewichtung (Spalte G) ist, dass bei den einzelnen Grabarten unterschiedliche Möglichkeiten der Nutzung sowie Wahl- und Verlängerungsmöglichkeiten bestehen. Die verschiedenen Gräber können teilweise mit einzelnen oder mehreren Urnen oder Särgen genutzt werden sowie in Lage auf dem Friedhof ausgewählt und entsprechend verlängert werden.

Darüber hinaus ergeben sich im Vergleich bei kleineren Gräbern im Vergleich zur Größe deutlich geringere Kosten, wobei die Nutzung des Friedhofes (Wege und sonstige Einrichtungen) ähnlich sind. Um dieses Ungleichgewicht auszugleichen, sind daher die kleineren Gräber (Urnengräber) mit einem entsprechend höheren Gewichtungsfaktor versehen worden.

Für die Einzelreihengräber besteht keine Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit. Diese werden mit dem Faktor 1 bewertet.

Bei Kinderwahlgräbern besteht eine Verlängerungsmöglichkeit, aber keine Wahlmöglichkeit bezüglich des Standortes. Diese werden daher mit dem Faktor 1,2 bewertet.

Für die Urnenwahlgräber besteht eine Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit sowie die Möglichkeit, weitere Urnen im Grab zu bestatten. Aufgrund der geringeren Größe werden diese daher mit dem Faktor 2,5 belegt.

Bei den Einzelwahlgräbern besteht ebenfalls die Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit sowie die Möglichkeit, auch Urnen im Grab zu bestatten. Diese erhalten daher den Faktor 2,0.

Die Doppelwahlgräber erhalten den Faktor 1,5, da diese wie die Einzelwahlgräber Wahl- und Verlängerungsmöglichkeiten haben sowie die Möglichkeit, Urnen im Grab zu bestatten. Aufgrund der größeren Fläche ist der Faktor um 0,5 reduziert.

Die Rasensarggräber erhalten ebenfalls den Faktor 1,5. Diese haben keine Wahlmöglichkeit bezüglich des Standortes, aber aufgrund der Pflegefreiheit Vorteile sowie eine Verlängerungsmöglichkeit.

Die Rasenurnengräber haben ebenfalls keine Wahlmöglichkeit bezüglich des Standortes, aber ebenfalls den Vorteil der Pflegefreiheit sowie die Wahlmöglichkeit. Aufgrund der darüber hinausgehenden sehr geringen Fläche erhalten sie den Faktor 6,0.

Grundlage für die Bestattungszahlen waren die Durchschnittswerte der Jahre 2014 bis 2019.

Um eine einheitliche Gebühr für eine Grabverlängerung bei den Wahlgräbern zu erhalten, wurden die Nutzungsjahre und Fälle zusammengefasst.

## Nutzungs- und Verlängerungsgebühren 2020 - 2022

### Zusammenstellung Gebührenhaushalt

1.	Aufwandsermittlung	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1.1	<b>Abschreibungen</b>						
1.1.1	Grundstück	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.1.2	Investitionen 1969 bis 2015						
	Einfassungen und Wege	2.876,00 €	2.901,00 €	2.906,00 €	2.718,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
1.1.3	Auflösung Sonderposten	- 2.533,00 €	- 2.593,00 €	- 2.653,00 €	- 1.884,00 €	- 1.934,00 €	- 1.991,00 €
1.1.4	Investitionen 1969 bis 2015						
	für Friedhofskreuz u. Anpflanz.	889,00 €	989,00 €	989,00 €	889,00 €	889,00 €	852,00 €
1.1.5	Investition Besucherparkplatz	- €	- €	- €	107,00 €	107,00 €	107,00 €
1.1.6	Investitionen Aufbauten	- €	- €	- €	756,00 €	756,00 €	756,00 €
1.1.7	Auflösung Sonderposten	- €	- €	- €	4,00 €	4,00 €	4,00 €
1.2	<b>Verzinsung</b>						
1.2.1	Grundstück	9.720,00 €	9.720,00 €	9.720,00 €	8.910,00 €	8.910,00 €	8.910,00 €
1.2.2	Investitionen 1969 bis 2015	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.2.3	Investitionen 1969 bis 2015	888,00 €	1.009,00 €	950,00 €	613,00 €	564,00 €	516,00 €
	für Friedhofskreuz u. Anpflanz.						
1.2.4	Investition Besucherparkplatz	- €	- €	- €	106,00 €	100,00 €	94,00 €
1.2.5	Investitionen Aufbauten	- €	- €	- €	717,00 €	676,00 €	634,00 €
1.3	<b>Personalaufwendungen</b>						
	Verwaltung	7.101,00 €	7.209,00 €	7.320,00 €	7.516,00 €	7.705,00 €	7.898,00 €
1.4	<b>Leistungsverrechnungen</b>						
1.4.1	Bauhof, Hausmeister	8.538,00 €	8.500,00 €	8.723,00 €	11.066,00 €	11.758,00 €	11.901,00 €
1.4.2	Interne Verrechnungen	993,00 €	978,00 €	999,00 €	884,00 €	877,00 €	897,00 €
1.5	<b>Unterhaltungsaufwendungen</b>	5.950,00 €	3.150,00 €	3.150,00 €	5.250,00 €	5.250,00 €	5.250,00 €
1.6	<b>Versicherungen</b>						
	Berufsgenossenschaft	90,00 €	90,00 €	90,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
	Zwischensumme	34.512,00 €	31.953,00 €	32.194,00 €	37.944,00 €	38.654,00 €	38.820,00 €
1.7	<b>Grünpolitischer Wert (10 %)</b>	- 3.451,20 €	- 3.195,30 €	- 3.219,40 €	- 3.794,40 €	- 3.865,40 €	- 3.882,00 €
	<b>Summen</b>	31.060,80 €	28.757,70 €	28.974,60 €	34.149,60 €	34.788,60 €	34.938,00 €
2.	<b>Ertragsermittlung</b>						
2.1	<b>Sonstige Erträge</b>	250,00 €	250,00 €	250,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
3.	<b>Ermittlung umlagefähiger Aufwand</b>						
	<b>Aufwand</b>	31.060,80 €	28.757,70 €	28.974,60 €	34.149,60 €	34.788,60 €	34.938,00 €
	<b>Ertrag</b>	- 250,00 €	- 250,00 €	- 250,00 €	- 300,00 €	- 300,00 €	- 300,00 €
	<b>umlagefähiger Aufwand</b>	30.810,80 €	28.507,70 €	28.724,60 €	33.849,60 €	34.488,60 €	34.638,00 €
4.	<b>Abrechnung Vorjahre *</b>						
	2011 / 2012 = 19.424,89 €	6.474,96 €	6.474,96 €	6.474,97 €			
	2013 - 2015 = 21.830,03 €	7.276,68 €	7.276,68 €	7.276,67 €			
	2017 - 2019 = 31.579,59 €				10.526,53 €	10.526,53 €	10.526,53 €
	<b>umlagefähiger Aufwand</b>	44.562,44 €	42.259,34 €	42.476,24 €	44.376,13 €	45.015,13 €	45.164,53 €

\* Überdeckung (-) / Unterdeckung

Umlagefähiger Aufwand	2020	44.376,13 €
Umlagefähiger Aufwand	2021	45.015,13 €
Umlagefähiger Aufwand	2022	45.164,53 €
Dreijahresaufwand		<b>134.555,79 €</b>
durchschnittlicher Jahresaufwand		44.851,93 €



### C. Ermittlung kostendeckende Gebührensätze

Anzahl Bestattungen bzw. Grabstellen bei Verlängerung

	Fallzahlen	NJ	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Durchschnitt							
Einzelreihengrab	1	30	3	0	2	1	0	1
Einzelrasensarggrab	1	25	0	0	0	0	0	3
Einzelrasenurnengrab	0	25	0	0	0	0	1	0
Kinderwahlgrab	0	25	0	0	0	0	1	1
Verlängerungen je Grabstelle	1	0	0	0	0	0	0	0
Urnenwahlgrab je Grabstelle	6	25	4	14	5	2	8	5
Verlängerungen je Grabstelle	1	2	0	0	0	2	0	2
Einzelwahlgrab je Grabstelle	1	25	0	0	1	1	2	1
Verlängerungen je Grabstelle	1	0	0	0	0	0	0	0
Doppelwahlgrab je Grabstelle	9	25	12	12	8	4	10	8
Verlängerungen je Grabstelle	45	13	37	55	47	42	37	51
*) Nutzungsjahre Kindergrab								
		0	0	0	0	0	0	0
*) Nutzungsjahre Einzelwahlgrab								
		0	0	0	0	0	0	0
*) Nutzungsjahre Urnengrab								
		2	0	0	0	2	0	8
*) Nutzungsjahre Wahlgrab								
		598	601	770	635	439	375	768

umlagefähiger Aufwand (100 %)

**134.555,79 €**

EhW

12,673

(Aufwand / Summe Spalte I)

Grabart	Fälle für 3 Jahre	Nutzungs-dauer	Länge	Breite	Fläche	Wahl- und Gestaltung	Flächen-zeitwert Einzelgrab	Flächen-zeitwert Grabart	Grab-gebühren	Kontrolle	Gebühren gerundet *)
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	Kontrolle	
Formel					D*E		C*F	H*B*G	EhW*H*G	J*B	
Summe	198,00						322,31	10.617,57		134.555,79 €	
Einzelreihengrab	3	30	2,10	1,00	2,10	1,0	63,00	189,00	798,39 €	2.395,18 €	<b>798,00 €</b>
Einzelrasensarggrab	3	25	2,10	1,00	2,10	1,5	52,50	236,25	997,99 €	2.993,98 €	<b>998,00 €</b>
Einzelrasenurnengrab	1	25	0,50	0,50	0,25	6,0	6,25	37,50	475,24 €	475,24 €	<b>475,00 €</b>
Kinderwahlgrab	1	25	1,20	0,60	0,72	1,2	18,00	21,60	273,74 €	273,74 €	<b>274,00 €</b>
Verlängerungen *)	1	5	1,20	0,60	0,72	1,2	3,60	4,32	54,75 €	54,75 €	<b>11,00 €</b>
Urnenwahlgrab je Grabstelle	18	25	1,00	0,80	0,80	2,5	20,00	900,00	633,65 €	11.405,64 €	<b>634,00 €</b>
Verlängerungen je Grabstelle *)	3	5	1,00	0,80	0,80	2,5	4,00	30,00	126,73 €	380,19 €	<b>25,00 €</b>
Einzelwahlgrab	3	25	2,10	1,00	2,10	2,0	52,50	315,00	1.330,66 €	3.991,97 €	<b>1.331,00 €</b>
Verlängerungen *)	3	5	2,10	1,00	2,10	2,0	10,50	63,00	266,13 €	798,39 €	<b>53,00 €</b>
Doppelwahlgrab je Grabstelle	27	25	2,10	1,15	2,42	1,5	60,50	2.450,25	1.150,07 €	31.051,86 €	<b>1.150,00 €</b>
Verlängerungen je Grabstelle *)	135	13	2,10	1,15	2,42	1,5	31,46	6.370,65	598,04 €	80.734,84 €	<b>46,00 €</b>

\*) bei den Verlängerungsgebühren wird der Betrag für 1 Grabstelle pro Jahr ausgewiesen.

---

Grabart	2017-2019	<b>2017-2019</b>	Differenz
Einzelreihengrab	661,00 €	<b>798,00 €</b>	137,00 €
Einzelrasensarggrab	827,00 €	<b>998,00 €</b>	171,00 €
Einzelrasenumengrab	394,00 €	<b>475,00 €</b>	81,00 €
Kinderwahlgrab	227,00 €	<b>274,00 €</b>	47,00 €
Verlängerungen	9,00 €	<b>11,00 €</b>	2,00 €
Urnenwahlgrab je Grabstelle	525,00 €	<b>634,00 €</b>	109,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	21,00 €	<b>25,00 €</b>	4,00 €
Einzelwahlgrab	1.102,00 €	<b>1.331,00 €</b>	229,00 €
Verlängerungen	44,00 €	<b>53,00 €</b>	9,00 €
Doppelwahlgrab je Grabstelle	953,00 €	<b>1.150,00 €</b>	197,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	38,00 €	<b>46,00 €</b>	8,00 €